Vereinssatzung

Schützenbruderschaft St. Hubertus Clarholz-Heerde e.V.
in Herzebrock-Clarholz (Clarholz-Heerde)

Mitglied des Bezirksverbandes Wiedenbrück e.V.
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „ Schützenbruderschaft St. Hubertus Clarholz-Heerde“ e. V. und hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz (Clarholz-Heerde).

2. Die Schützenbruderschaft will die Liebe zur Heimat und zum Vaterland fördern, echte Kameradschaft unter ihren Mitgliedern pflegen und den Gedanken des Schießsports wach halten. Sie möchte insbesondere auch die Jugend zu größerem Gemeinschaftssinn im Sport anleiten und zusammenführen.

3. Ziel des Vereins ist ferner die Pflege und Förderung der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusikkapellen sowie des Fahnenschwenkerwesens.

4. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Clarholz-Heerde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Männer und Frauen von Herzebrock-Clarholz werden.

2. Auch wer nicht in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ansässig ist, kann Mitglied werden.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Nach Aufnahme eines Mitgliedes wird diesem ein Ausweis über die Mitgliedschaft ausgestellt.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Die Austrittserklärung des Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Brudermeister oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Der Austritt aus dem Verein wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Hat ein Schützenbruder oder eine Schützenschwester sich der Schützenbruderschaft unwürdig gezeigt, so kann der Brudermeister ihn/sie nach Anhörung des Vorstandes ausschließen. Bezahlt ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht, so erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Beitrag nicht spätestens 14 Tage nach vorheriger Mahnung bezahlt wird, es sei denn, dass der Beitrag dem Mitglied vom Vorstand gestundet oder erlassen wird.

§ 4
Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
   Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 5
Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag des Mitgliedes den Jahresbeitrag stunden oder erlassen.

3. Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Kalenderjahr ist zulässig.

4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht so lange, wie es mit dem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6
Verwaltung und Organisation der Schützenbruderschaft

Die Verwaltungsorgane der Schützenbruderschaft bestehen aus:

1. dem Vorstand
2. der Mitgliederversammlung

Außerdem hat der Verein einen Beirat.

§ 7
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden, genannt Brudermeister,
b) dem 1. Stellvertreter des Brudermeisters,
c) dem 2. Stellvertreter des Brudermeisters,
d) dem Schriftführer,
e) dem Kassenwart,
f) dem stv. Schriftführer
g) dem stv. Kassenwart

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt Der Vorstand ist in zwei Wahlgruppen unterteilt und wird im jährlichen Wechsel für 2 Jahre gewählt. Die erste Wahlgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, genannt Brudermeister, dem 2. Stellvertreter des Brudermeisters, dem Schriftführer, dem stv. Kassenwart. Die zweite Wahlgruppe besteht aus dem 1. Stellvertreter des Brudermeisters, dem Kassenwart, dem stv. Schriftführer.

2. Der Brudermeister und seine Stellvertreter sind nach außen hin jeder für sich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Ist der Brudermeister an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, handelt einer der beiden stellvertretenden Brudermeister an seiner Stelle. Die Reihenfolge ergibt sich aus ihrer Rangfolge.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters.

4. Zur Vorstandssitzung hat der Brudermeister unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

7. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder bleibt das Amt unbesetzt so erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand besorgt werden.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ferner ist für einen Beschluss über eine Satzungsänderung eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden (Brudermeister) einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Tageszeitung ‚Die Glocke' , Ausgabe für Herzebrock-Clarholz, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Dies muss unter Angabe der vom Vorstand bestimmten Tagesordnung geschehen. Bei Satzungsänderungen reicht die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung und deren Überschrift in der Tagesordnung aus.

4. In der Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich der Kassenbericht erfolgen. Hierbei wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die die Kassenführung im folgenden Jahr überprüft und auf der Mitgliederversammlung im nächsten Jahr darüber Bericht zu erstatten hat.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird.

6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Brudermeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, ebenso wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder darauf bestehen. Der Brudermeister hat, hiervon abgesehen, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins unaufschiebbar erfordert, insbesondere auch dann, wenn eine Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins geboten erscheint.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Brudermeister einzureichen.

§ 9
Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Dieser soll, ohne vertretungs- und stimmberechtigt zu sein, in allen Fragen, die die Schützenbruderschaft angehen und von wesentlicher Bedeutung für die Schützenbruderschaft sind, gehört werden. Deshalb soll der Beirat zu möglichst allen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand soll verpflichtet sein, auf den Rat der Beiratsmitglieder einzugehen und ihren Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Beirat hat das volle Vertrauen der Mitglieder und wird auf der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Dem Beirat gehören an:

1) der Präses
2) der Oberst
3) die Kompanieführer der Kompanien
4) der König/die Königin des laufenden Jahres
5) der Prinz des laufenden Jahres
6) der Vorsitzende der Schießabteilung
7) der Vorsitzende des Spielmannszuges
8) der Vorsitzende der Jungschützen
9) eine Vertretung der Kinderkompanie
10) die Leiterin der Damenschießgruppe
11) die Leitung der Fahnenschwenkergruppe
12) Ehrenbrudermeister
13) Ehrenoberst
14) Ehrenbeiratsmitglieder
15) 1. Pressewart
16) 2. Pressewart
17) Schießmeister für das Königsschießen
18) Jungschützenmeister
19) Stv. Jungschützenmeister
20) Von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählte Mitglieder

Die Beiratsmitglieder von Punkt 1 – 5 und 7 - 14 sind geborene Mitglieder des Beirates. Punkt 6 wird durch §17 geregelt.
Die Beiratsmitglieder von Punkt 15 – 20 werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter Punkt 20 können höchstens 7 Mitglieder von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt werden.

§ 10
Verwendung der Beiträge, Begünstigungen, Vergütungen

1. Die Beiträge und sonstige Einnahmen der Schützenbruderschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines nur ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit solche Werte überhaupt jemals eingebracht werden sollten.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsmitglieder und der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer verauslagten Kosten, insbesondere im Rahmen der nachgewiesenen Aufwendungen bzw. der jeweils für diese Aufwendungen entsprechenden zulässigen steuerlichen Höchstbeträge.

§ 11
Auflösung der Bruderschaft, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sein müssen.

2. Der Brudermeister hat bei der Einberufung auf die Bedeutung dieser Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
   Es muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn nicht 50 % der Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss der zweiten Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall bei einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder wirksam.

3. Bei Auflösung des Vereins und den dadurch bedingten Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Ehrenmitglieder

Der Brudermeister kann nach Anhörung des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder gehören nicht dem Vorstand an.

§ 13
Schützenfest

Jedes Jahr findet in Clarholz-Heerde unter dem Namen „Schützenfest in Clarholz-Heerde“ ein Fest statt.

§ 14
Königsschießen

Bei dem Schützenfest erfolgt das Königsschießen. Hieran können sich alle Mitglieder beteiligen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 5 Jahre der Bruderschaft angehören und dem Vorstand nachweisen, dass sie Ihren Pflichten als König/Königin nachkommen können.

§ 15
Offiziere

Die Offiziere der Bruderschaft werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Einteilung der Bruderschaft in Kompanien etc. und die Zuordnung der Offiziere regeln der Vorstand und der Oberst.

§ 16

Beteiligung an Prozessionen

Die Schützenbrüder und –schwestern beteiligen sich in Uniform an den Sakramentsprozessionen, Offiziere begleiten das Allerheiligste.

§ 17

Schießabteilung

Zur besonderen Förderung des Schießsports wird innerhalb der Schützenbruderschaft eine Schießabteilung gebildet. Der Leiter der Schießabteilung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der gewählte Leiter der Schießabteilung soll dem Beirat angehören.

Mitglieder der Schießabteilung kann jeder Schützenbruder und jede Schützenschwester werden.

1. Zur Deckung der Kosten erhebt die Abteilung einen besonderen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Abteilungsleiters von den Mitgliedern der Schießgruppe durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Der Beitrag wird innerhalb der Abteilung verwaltet. Rechnungslegung erfolgt durch den Leiter der Schießabteilung jeweils in der Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft. Die nähere Regelung erfolgt durch die Schützenordnung.

2. Die Schießabteilung besteht unter Anderem aus denjenigen Mitgliedern des Vereins „Sportschützen St. Hubertus Clarholz-Heerde e.V.“, die Ihrerseits auch Mitglied in der Schützenbruderschaft sind.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen (VR 20143).

§ 20

Inkrafttreten

Mit der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Clarholz, 09.03.2019

Stefan Wellerdiek
Brudermeister